

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1992

Geschäftszahl

91/07/0168

Rechtssatz

Da die Termini "üblich" und "normal" im Sprachgebrauch im wesentlichen synonym verwendet werden und der Ausdruck "normal" in der Grundwasserschongebietsverordnung Vöckla Ager, LGBl OÖ 1978/8, ebenso wie im § 32 Abs 1 WRG idF vor der WRG-Novelle 1990 der Begriff "üblich" - im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht gewässerbeeinträchtigender Maßnahmen gebraucht wird, kann davon ausgegangen werden, daß die "normale" landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 3 lit d der genannten Verordnung denselben Begriffsinhalt hat wie die "übliche" landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung im § 32 Abs 1 WRG idF vor der WRG-Novelle 1990.